

und der VO über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der DDR vom 29. Oktober 1953 (GBl. I S. 1096) /4/ gelten, die durch die 3. DVO zum Landeskulturgesetz nicht aufgehoben worden sind. So bleibt nach § 5 Abs. 3 der VO über das Straßenwesen die Verantwortlichkeit der Verursacher für Verunreinigungen über das verkehrsrübliche Maß hinaus weiter bestehen. Wenn in § 2 der 3. DVO hinsichtlich der Straßenreinigung auch das Abstumpfen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis genannt sind, ist eine solche Verpflichtung auch nur in den Grenzen spezieller zentraler Rechtsvorschriften zulässig. So ist z. B. der Straßenwinterdienst auf öffentlichen Fahrbahnen Bestandteil der Straßenverwaltung im Sinne der VO über das Straßenwesen; er kann daher keine generelle Anliegerpflicht sein.

Bei der Festlegung von Anliegerpflichten in Ortsatzungen sind also die in zentralen Rechtsvorschriften vorgezeichneten Grenzen der Verantwortung der Anlieger genau zu beachten.

Zum Charakter der sich aus der Tätigkeit der Straßenverwaltung bzw. -reinigung ergebenden Rechtsbeziehungen

Aus dieser Rechtslage und der damit gegebenen Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für die Straßenverwaltung i. S. der §§ 11 bis 21 der VO über das Straßenwesen und für die Straßenreinigung i. S. des § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz ist noch nicht ohne weiteres erkennbar, warum bei Schadenersatzforderungen wegen der Vernachlässigung von Pflichten der stadtwirtschaftlichen Einrichtungen oder anderer Versorgungs- und Leistungsträger der Gerichtsweg nicht zulässig sein soll. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 23. April 1969, weil es sich mit der von Göhring vertretenen Auffassung auseinandersetzt, man müsse unterscheiden zwischen Maßnahmen der Planung des Neu- und Ausbaus der Straßen und ihrer Unterhaltung, der Festlegung der grundsätzlichen Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht u. a. m. einerseits und der praktischen Durchführung von Straßenbau- und Unterhaltungsarbeiten und der Realisierung des Straßenwinterdienstes u. a. m. andererseits./5/ Aus dieser Unterscheidung folgert Göhring, daß im ersten Fall nur staatsrechtliche Beziehungen entstehen, im zweiten Fall dagegen zivilrechtliche, für die der Gerichtsweg zulässig sei. Göhring meint, mit dieser Unterscheidung auch der Forderung nach Entlastung der Räte der Städte und Gemeinden von „wirtschaftlicher und Geschäftstätigkeit“ zu entsprechen./6/

Das Bezirksgericht Potsdam verneint u. E. zu Recht die Zulässigkeit des Gerichtswegs bei der Geltendmachung von Ansprüchen der Bürger gegen die Bezirksdirektionen für Straßenwesen wegen mangelhafter Leistung im Straßenwinterdienst. Entgegen Göhring vertritt es die Ansicht, daß es einen Unterschied zwischen Dienstleistung und Handel einerseits und Straßenunterhaltung andererseits gebe. Dazu führt es aus:

„Dienste für Bürger können sowohl staatliche Dienstleistungskombinate als auch private Handwerksbetriebe leisten. Handelstätigkeit ausüben können sowohl die staatliche Handelsorganisation und der ge-

nossenschaftliche Handel als auch der private Handel. Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß diese Tätigkeiten nicht spezifischer staatlicher Natur sind. Dagegen kann kein Bürger Maßnahmen der Straßenunterhaltung und des Straßenwinterdienstes auf öffentlichen Straßen aus eigenem Recht durchführen. Das können nur die vom Staat dafür bestimmten Staatsorgane und die von diesen beauftragten volkseigenen Betriebe./7/

Dieser Feststellung des Bezirksgerichts Potsdam könnte entgegengehalten werden, daß bereits in vielen Ortsatzungen etwa im Sinne Göhrings unterschieden wird und die Durchführung von Straßenbau- und -Unterhaltungsmaßnahmen, die Straßenreinigung und des Straßenwinterdienstes eigenverantwortlich wirtschaftenden Betrieben übertragen wird. Warum aber trotzdem die sich in Ausübung dieser Tätigkeit der Straßenverwaltung oder der Straßenreinigung ergebenden Rechtsbeziehungen dem Staatsrecht bzw. dem Recht der staatlichen Leitung und Organisation zuzuordnen sind, erklärt sich nicht allein aus den Gründen, die das Bezirksgericht Potsdam anführt.

Die VO über das Straßenwesen geht in Abschn. I davon aus, daß sich Aufgaben der Straßenverwaltung nur auf öffentliche Straßen erstrecken können. Ebenso ist in § 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz nur von der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze die Rede. Das sind Straßen, die für den Gemeingebrauch i. S. des § 5 Abs. 1 der VO über das Straßenwesen bestimmt sind.

Inhalt und Umfang der Straßenverwaltung und auch der Straßenreinigung werden im wesentlichen von der Notwendigkeit der Schaffung, der Existenz und der Zweckbestimmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze bestimmt. Die Sicherung des reibungslosen Allgemeingebrauchs durch Werterhaltung und Unterhaltung, durch einen gut funktionierenden Straßenwinterdienst sowie auch durch Beschränkung des Gemeingebrauchs im öffentlichen Interesse durch Organe der Straßenverwaltung im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei (§ 5 Abs. 2 der VO über das Straßenwesen), wenn das der Zustand einer Straße erforderlich macht, charakterisiert Inhalt und Umfang der Straßenverwaltung. Dazu dienen sowohl die von Göhring als spezifisch staatliche Tätigkeit bezeichneten Komplexe als auch die technisch-operative Durchführung der Straßenbau- und Unterhaltungsarbeiten, der Straßenwinterdienst u. a. m.

Im Hinblick auf ihre gleiche spezifische Zielstellung ist es — entgegen Göhring — nicht möglich, daß in Erfüllung dieser Aufgaben Rechtsbeziehungen entstehen, die einmal dem Staatsrecht, zum anderen dem Zivilrecht zuzuordnen wären. Wesentlich für die Zuordnung zum Staatsrecht ist, daß die Räte der Städte und Gemeinden als Rechtssubjekte in den konkreten Rechtsbeziehungen zu den anderen Rechtssubjekten (Bürgern, Anliegern, Nutzern öffentlicher Straßen) mit einheitlicher Zielstellung in Ausübung der ihnen übertragenen Verantwortung für die Straßenverwaltung und Straßenreinigung handeln, selbst wenn es technisch-operative Maßnahmen sind. Der örtliche Rat tritt dem anderen Rechtssubjekt, dem Bürger, dem Anlieger, dem Nutzer öffentlicher Straßen nicht als gleichgestellter Partner gegenüber, sondern als autoritativer Vertreter und Durchsetzer der gesamtstaatlichen Interessen am Gemeingebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und als Organisator der Verwirklichung des objektiven Rechts, in dem diese Interessen zum Ausdruck kommen.

Für die Zuordnung dieser Rechtsbeziehungen zum

/4/ Vgl. hierzu auch den Beschluß über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter — Winterordnung — vom 26. Januar 1969 (GBl. II S. 389).

/5/ Vgl. Göhring, NJ 1969 S. 116 f.

/6/ Göhring beruft sich in diesem Zusammenhang auf den Beitrag vom Moschütz/Schulze, „Zum Nutzeffekt staatsrechtlicher Forschung“, Staat und Recht 1967, Heft 4, S. 614 ff. (619).

/7/ NJ 1970 S. 561.